B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 263: Ostmarkstraße
der Stadt Münster

1. Begrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 263 erstreckt sich auf die Grundstücke beiderseits der Ostmarkstraße zwischen der Erphokirche und dem Schiffahrter Damm.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 116 Flurstücke 38; 39; 40; 43; 44; 114; 115; 116; 117; 118; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 156; 158; 160; 161; 162; 163; 175; 370; 373; Teilbereiche der Flurstücke 41, 45, 48, 92, 159, 172, 176, 379, 381, 426 und 493;

Flur 117 Flurstücke 239; 240; 241; 242; 246; 247; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 265; 266; 267; 268; 270; 271; 272; 299; 303; 304; 307; 308; 310; 340; 341; 660; 663; 779; 780; 78; 782; Teilbereiche der Flurstücke 245, 301 und 746.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Plan durch einen grauen Farbstreifen bezeichnet.

2. Ausweisung des Flächennutzungsplanes:

Der Bebauungsplan Nr. 263: Ostmarkstraße wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) nach Maßgabe des zur Zeit der Aufstellung gültigen Flächennutzungsplanes und unter Beachtung des vom Rat der Stadt Münster am 05.09.1979 abschließend beschlossenen Flächennutzungsplanes für das Stadtgebiet Münster aufgestellt und steht in Übereinstimmung mit dem seit 09.05.1980 wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan vom 09.05.1980 ist die Ostmarkstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße dargestellt.

3. Planungsziele:

Der Bebauungsplan Nr. 263 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der Verkehrssituation auf der Ostmarkstraße zwischen dem bereits ausgebauten Knotenpunkt Ostmarkstraße/Dieckstraße/Kirchstraße - Bebauungsplan Nr. 127 - und dem x) Ausbau des Knotenpunktes Schiffahrter Damm/Ostmarkstraße/Warendorfer Straße - Bebauungsplan Nr. 55 - schaffen, wobei die vorhandene Situation auf der Südseite der Ostmarkstraße erhalten und die Vorgärten an der nördlichen Straßenseite soweit wie möglich geschont werden sollen.

x) zwischenzeitlich erfolgten

4. Planinhalte:

Zur Verbesserung der Verkehrssituation unter Beachtung der den Straßenzug prägenden Vorgärten sieht der Bebauungsplan Nr. 263

den zweispurigen Ausbau der Ostmarkstraße mit beidseitigen Rad- und Gehwegen vor. Durch die geplante Fahrbahnbreite von 6,5 m (je Fahrspur 3,25 m) ist unter Berücksichtigung der Straßeneinmündungen die Anlage von Parkstreifen vor dem südlichen Bordstein und in einigen Teilabschnitten auch an der nördlichen Fahrbahngrenze möglich. Für Busse ist im Bereich der Einmündung der Albertstraße eine Busbucht vorgesehen. Im westlichen Planbereich sind die Busbuchten in Höhe der Dieckstraße bereits vorhanden. Um die Inanspruchnahme von privaten Vorgärten im mittleren Teilabschnitt auf ein Mindestmaß einzuschränken, wird auf die Anlage von besonderen Busbuchten im Bereich der Grundstücke Ostmarkstraße 51 und 85 verzichtet.

Da die zunächst vorgesehene Busbucht im Bereich des Grundstücks Ostmarkstraße 85 zum Schiffahrter Damm verlegt werden kann, wurde die im Entwurf des Bebauungsplanes ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche im Bereich dieses Grundstücks aufgrund von Bedenken und Anregungen entsprechend reduziert.

Durch den o. a. Ausbau der Ostmarkstraße ist die tlw. Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen-zwischen Beckhoffstraße und Schiffahrter Damm im nördlichen Planbereich - nicht zu vermeiden.

5. Kostenschätzung:

Die Stadt Münster ist Trägerin der sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Kosten. Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes werden zur Zeit auf ca. 1291 000 DM geschätzt.

Diese Kosten werden der Stadt Münster zum überwiegenden Teil durch Zuschüsse von Seiten Dritter bzw. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über Anliegerleistungen ersetzt werden.

Die Mittel sind im Finanz- und Investitionsplan 1979 - 83 mit 1 210 000 DM tlw. berücksichtigt. Die Restkosten sind für den künftigen Finanz- und Investitionsplan vorzusehen. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel aus dem Haushaltsplan der Stadt Münster kann erwartet werden.

6. Durchführungsmaßnahmen:

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen, und falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straße soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 263 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 05.11.1980 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 263: Ostmarkstraße - der Stadt Münster.

Münster, den 20.11.80



Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister